

# Merkblatt

## Gebührenerhebung im Altlastenvollzug

Deponien und andere durch Abfälle belastete Standorte müssen saniert werden, wenn sie zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führen oder die konkrete Gefahr besteht, dass solche Einwirkungen entstehen (Art. 32c Abs. 1 Bundesgesetz über den Umweltschutz [USG]). Grundsätzlich tragen die Verursacherinnen und Verursacher die Kosten für notwendige Massnahmen zur Untersuchung, Überwachung und Sanierung belasteter Standorte (Art. 32d Abs. 1 USG).

Altlastenverfahren sind in der Regel zeitaufwändige Verfahren, die sich oftmals über mehrere Jahre hinziehen, bis sie zum Abschluss gebracht werden können. Bisher wurden den Zahlungspflichtigen die Aufwände des Kantons für die amtliche Begleitung dieser Verfahren erst am Ende eines Verfahrens in Rechnung gestellt. Dies führt zu grösserem buchhalterischem Aufwand, zudem können im Laufe der Zeit grössere Beträge auflaufen. Ab 2018 werden daher die Aufwände der kantonalen Stellen in Altlastenverfahren den Zahlungspflichtigen neu in regelmässigen Zeitabständen, in der Regel jährlich, in Rechnung gestellt.

### Grundsatz

Die Aufwände der Dienststelle Umwelt und Energie sowie des Rechtsdienstes des Bau-, Umwelt und Wirtschaftsdepartements BUWD (nachfolgend: Behörde) für die Fallbearbeitung im Altlastenvollzug werden mittels Gebühren an den Zahlungspflichtigen verrechnet. Zum Aufwand der Behörde zählen nebst den eigenen Leistungen auch die Leistungen Dritter für fallspezifische Beratung, Gutachten und Expertisen. Die verrechenbaren Aufwände der Behörde werden in der Folge erläutert:

### Beratungen

Als Beratungen zählen Sitzungen, Baustellenbegehungen, Erstellung von Aktennotizen, Telefon- und E-Mailauskünfte, Gewährung von Akteneinsicht u. dgl., die sich im Rahmen einer Fallbearbeitung auf einem Standort akkumulieren. Die Beratung betrifft nicht nur Auskünfte an den Zahlungspflichtigen (z.B. Grundeigentümer, Bauherr), sondern auch die von dieser Partei beauftragten Altlastenspezialisten, Bauleitungen, Bauunternehmer oder rechtlichen Vertretern.

### Stellungnahmen und Entscheide

Die Prüfung und Genehmigung von Gutachten durch die Behörde erfolgt i.d.R. mittels Stellungnahme oder Entscheid. Als Gutachten gelten auch Konzepte, Berichte, Pflichtenhefte etc. über altlastenrechtlicher Untersuchungen, Überwachungen und Sanierungen, sowie Aushub- und Entsorgungskonzepte bzw. Schlussberichte im Rahmen von Aushubarbeiten auf einem belasteten Standort. Ebenfalls zählt die Ausarbeitung eines Regierungsratsentscheids für einen Kostenteiler dazu.

### Drittleistungen

Die Behörde kann bei Bedarf externe fachliche, ökonomische, juristische Expertisen, Gegengutachten oder Beratung für die Fallbearbeitung beiziehen. Der Zahlungspflichti-

ge wird über den Auftrag informiert. Der Zahlungspflichtige übernimmt bei Einverständnis die Drittrechnungen direkt. Ansonsten werden diese seitens der Behörde vorfinanziert und über die Gebührenrechnung oder spätestens im Rahmen einer Kostenteilung den Zahlungspflichtigen übertragen.

### **Gebührenverlegung im Rahmen einer Kostenverteilung**

Sofern der Zahlungspflichtige nicht der einzige Kostentragungspflichtige ist, hat dieser gemäss Art. 32d Abs. 4 USG nach Abschluss der Arbeiten oder einer Untersuchungs-etappe die Möglichkeit, einen Antrag auf Kostenteilung für die vorfinanzierten Leistungen (für Untersuchungen, Überwachung und Sanierungen) zu stellen. Mittels Regierungsratsentscheid werden die Kosten auf die einzelnen Zustands- und Verhaltensstörer verlegt. Die erhobenen Gebühren können ebenfalls im Kostenverteilungsverfahren oder im Rahmen einer gütlichen Einigung vom Realleistungspflichtigen geltend gemacht werden. Dies betrifft allerdings nur Kosten im Zusammenhang mit notwendigen altlastenrechtlichen Massnahmen i.S.v. Art. 32d USG (anrechenbare Kosten). So sind z.B. baubedingte Untersuchungen und dafür erhobene Gebühren altlastenrechtlich nicht geboten. In diesem Fall wird auf Gesuche um Kostenteilung nicht eingetreten.

### **Sicherstellungen, Ersatzvornahmen**

Die Aufwände der Behörde im Rahmen von Sicherstellungen nach Art. 32d<sup>bis</sup> USG oder von Ersatzvornahmen werden ebenfalls als Gebühren verrechnet oder im Rahmen einer Kostenteilung verlegt.

## **Zahlungspflichtige**

Im Altlastenrecht werden hinsichtlich der Zahlungspflicht die folgenden Verursacher unterschieden:

- I.d.R. wird der Zustandsstörer (Grundeigentümer) dazu aufgefordert, die altlastenrechtlichen Untersuchungen und Sanierungen auf seinem Grundstück durchzuführen und damit vorzufinanzieren. Der Anteil des Zustandsstörers an der Finanzierung einer Untersuchung und Sanierung liegt in der Regel bei 10–30 %.
- Der Verhaltensstörer (der Verursacher der Belastung wie bspw. ein ehem. Deponiebetreiber) wird spätestens mit Abschluss der Voruntersuchungen ins Verfahren eingeladen. Die Behörde kann aber im Sinne von Art. 20 Abs. 2 der Altlastenverordnung (AltV) die eigentlichen Verursacher in die Zahlungspflicht nehmen.

## **Rechnungsstellung**

Die Gebühren werden jeweils mit einem Entscheid oder einer Stellungnahme erhoben. Falls die Gebühren nicht unterjährig in Rechnung gestellt wurden, werden noch offene Gebühren über Fr. 1000.– jeweils per Ende Jahr in Rechnung gestellt, tiefere Beträge werden auf das folgende Rechnungsjahr übertragen.

## Rechtliche Grundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die Gebührenerhebung in Altlastenverfahren ergeben sich aus Bundesrecht und kantonalem Recht.

### **Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG); SR 814.01**

Art. 2 Verursacherprinzip

Wer Massnahmen nach diesem Gesetz verursacht trägt die Kosten dafür.

Art. 48 Gebühren

<sup>1</sup> Für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen nach diesem Gesetz wird eine Gebühr erhoben.

### **Gebührengesetz (GebG), SRL 680**

§ 3 Verwaltungsgebühren

<sup>1</sup> Verwaltungsgebühren sind Gebühren für die Inanspruchnahme von Amtshandlungen der Verwaltung. Darunter fallen namentlich Gebühren für schriftliche Bescheinigungen, Registerauszüge, Kontrollen und dergleichen.

### **Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (EGUSG); SRL 700**

§ 44 Gebühren

<sup>1</sup> Der Kanton und die Gemeinden beziehen Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen nach dem Umweltrecht. Die Ansätze sind in einer Gebührenordnung festzulegen.

### **Verordnung über die Gebühren im Bereich des Umweltschutzes und des Gewässerschutzes; SRL 705**

§ 1 Zuständigkeit

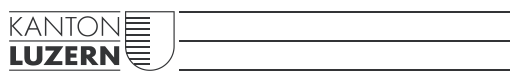
<sup>1</sup> Die in der Sache zuständige Behörde erhebt für Amtshandlungen oder für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen im Bereich des Umweltschutzes und des Gewässerschutzes Gebühren.

§ 2 Gebührenpflicht

<sup>1</sup> Verpflichtet zur Bezahlung der Gebühren ist unter Vorbehalt besonderer Regelungen (z.B. Beratungen und Empfehlungen im Sinn von Artikel 6 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 [USG] und von Artikel 50 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 [GSchG]), wer in seinem eigenen Interesse oder durch sein Verhalten eine Amtshandlung oder die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen im Bereich des Umweltschutzes und des Gewässerschutzes veranlasst hat.

<sup>2</sup> Wer im eigenen Interesse eine Überprüfung im Bereich des Umweltschutzes oder des Gewässerschutzes verlangt, hat die Gebühr zu bezahlen. Ergibt die Überprüfung eine Rechtsverletzung, hat derjenige die Gebühr zu bezahlen, der das Recht verletzt hat.

<sup>3</sup> Die kantonalen Instanzen belasten den Kanton und seine Behörden nicht mit Gebühren.



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement  
**Umwelt und Energie (uwe)**  
**Gewässer & Boden**  
Libellenrain 15  
Postfach 3439  
6002 Luzern

Telefon 041 228 60 60  
[www.uwe.lu.ch](http://www.uwe.lu.ch)  
[uwe@lu.ch](mailto:uwe@lu.ch)

Dezember 2018